

Einleitung.

Wenn sich Wien als eine der ersten Gebietskörperschaften des heutigen Österreich entschlossen hat, ein Jugendamt zu errichten, so geschah dies aus der Erkenntnis heraus, daß das moderne Gemeinwesen nur dann den zahlreichen Aufgaben, die ihm eine geordnete Jugendfürsorge stellt, gerecht werden kann, wenn eine Verwaltungsstelle ausschließlich damit betraut ist, den Gedanken der Jugendfürsorge als soziale Pflicht in die Wirklichkeit umzusetzen. Die moralische Grundlage dafür, die Schutz- und Erziehungsbedürftigkeit des Kindes, war von jeher in gewissem Sinne gegeben, um so mehr aber, als der Weltkrieg und die darauffolgende wirtschaftliche Stagnation eine Massenverelendung im Gefolge hatten. Alle Jugendfürsorge hatte hier in erster Linie die Aufgabe, dieser Verelendung in ihrem Fortschreiten in der Richtung des geringsten Widerstandes, also gegenüber der schutzbedürftigen Jugend, gewisse Schranken zu setzen.

Man sollte nun meinen, daß dieser zweifellos leicht erkennbaren moralischen Grundlage der Jugendfürsorge auch eine gesetzliche Grundlage entspräche, die einerseits die Grenzen der öffentlich-rechtlichen Befürsorgung abstecken, andererseits aber auch dieser öffentlichen Fürsorge die notwendigen Richtlinien und Machtmittel in die Hand geben sollte. Tatsächlich bestehen zwar einige gesetzliche Vorschriften für einige wenige Gebiete der Jugendfürsorge (Vormundschaft, Ziehkinderaufsicht, Schulwesen, Kinderarbeit usw.), aber eine gesetzliche Grundlage, die vor allem das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen Gesellschaft (Staat, Land, Gemeinde) und dem schutzbedürftigen Kinde festlegen sollte, fehlt in Österreich völlig. Die Gesetzgebung hat sich hier zum Unterschied von der des Deutschen Reiches damit begnügt, einzelne Notstände im Leben des Kindes aufzugreifen und durch bescheidene gesetzliche Regelungen dagegen anzukämpfen.

Wie andere Länder und Gemeinden war also auch Wien genötigt, ohne das Fundament, das auf anderen Verwaltungsgebieten die staatlichen Gesetze legen, die öffentliche Jugendfürsorge, deren Notwendigkeit allgemein anerkannt wurde, mit eigenen Kräften und nach eigenem Gutdünken aufzubauen, allerdings auch nur wenig behindert durch gesetzliche Vorschriften, deren Fehlen der Gemeinde bei Verwirklichung ihrer Absichten freie Hand ließ.

Die geschichtliche Entwicklung des Jugendamtes, die recht interessante Schlüsse darauf ziehen läßt, was im gegebenen Zeitpunkt als besonders notwendig, ja unabweisbar galt, wird in den folgenden Abschnitten kurz dargestellt. Hierbei werden der Organisation des Jugendamtes sowie den umfangreicheren Verwaltungsgebieten, wie Amtsvormundschaft, Unterhaltsfürsorge, Kindergärten und Horte, eigene Abschnitte zugewiesen, denen dann ein kurzer Überblick über die sonstigen Zweige der offenen Fürsorge und der anderen dem Jugendamt obliegenden Aufgaben folgt.